

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.53 vom 13. November 2014

BS Appellationsgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2014.53

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.53 du 13 novembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.53 del 13 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist die Regelung des Getrenntlebens durch das Einzelgericht in Familiensachen und mithin eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 176 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210). Dieser ist gemäss Art. 308 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) mit Berufung anfechtbar. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Dieser Streitwert ist vorliegend, angesichts der im Streit stehenden und der vor erster Instanz verlangten Unterhaltsbeiträge für die Ehefrau (CHF 7'800.00 monatlich), ohne Zweifel erfüllt. Über vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 172-179 ZGB ist im summarischen Verfahren zu entscheiden (Art. 271 lit. a ZPO). Die vorliegende Berufung ist unter Einhaltung der Anforderungen gemäss Art. 311 ZPO rechtzeitig innert der Frist von zehn Tagen gemäss Art. 314 Abs. 1 ZPO eingereicht worden. Auf das Rechtsmittel ist demzufolge einzutreten. Gemäss § 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Ziff. 1 lit. c des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SG 221.100) ist zu deren Beurteilung der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

1.2 Die Berufung ist der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen, es sei denn, sie erweise sich als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Unter diesen Voraussetzungen kann die Berufung aus Gründen der Verfahrensökonomie erledigt werden, ohne einen Schriftenwechsel durchzuführen. Offensichtlich unbegründet ist eine Berufung, wenn ihr bereits aufgrund einer summarischen Prüfung keinerlei Erfolgsaussichten eingeräumt werden können, d.h. wenn sie in materieller Hinsicht schlicht aussichtslos ist; dabei muss die Chancenlosigkeit der Berufung klar zutage treten (vgl. Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar ZPO, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 312 N 18; Spühler, Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 312 N 12 mit Hinweisen). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, erweist sich die vorliegende Berufung als in diesem Sinne offensichtlich unbegründet, weshalb die Referentin darauf verzichtet hat, eine Berufungsantwort einzuholen.

1.3 Entsprechend ist auch der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen. Die Vorprüfung der Berufung ist vorliegend (für den Berufungskläger) negativ verlaufen, sodass auch keine Berufungsverhandlung stattfindet, zumal bei Berufungen gegen Summarentscheide ohnehin regelmässig von der Durchführung einer mündlichen

Verhandlung abzusehen ist (Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar ZPO, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 316 N 7, 17).

E. 2

2.1 Der Berufungskläger bestreitet in erster Linie die örtliche Zuständigkeit des baselstädtischen Zivilgerichts für die Regelung des Getrenntlebens. Soweit sich seine Ausführungen in diesem Zusammenhang auf das erste Eheschutzverfahren (EA.2013.13417) und auf sein Ausstandsbegehren in Bezug auf den vorinstanzlichen Zivilgerichtspräsidenten beziehen, sind sie für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Das Ausstandsbegehren des Berufungsklägers vom 26. August 2014 ist vom Zivilgericht mit Entscheid vom 26. August 2014 abgewiesen worden; der entsprechende Entscheid ist vom Berufungskläger nicht angefochten worden.

2.2 Der Berufungskläger macht geltend, das Zivilgericht habe sich in Missachtung von Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO und der Erkenntnisse aus dem ersten Eheschutzverfahren als zuständig erklärt. Das Vorgehen der Berufungsbeklagten, welche nur zwei Tage nach Rückzug ihres ersten Gesuches ein neues Gesuch, gestützt auf einen zwischenzeitlich konstruierten ■c/o-Wohnsitz■ beim Zivilgericht eingereicht habe, sei rechtsmissbräuchlich. Es sei auch der Grundsatzne bis in idem verletzt.

E. 2.3

2.3.1 Die Vorinstanz hat ihre örtliche Zuständigkeit geprüft und mit zutreffenden Argumenten bejaht. Der Berufungskläger setzt sich mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (Entscheid E. 1) nicht auseinander. Es kann unter diesen Umständen mit folgenden kurzen Erwägungen sein Bewenden haben:

2.3.2 Für eherechtliche Gesuche und Klagen sowie für Gesuche um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist zwingend das Gericht am Wohnsitz einer Partei zuständig (Art. 23 Abs. 1 ZPO). Der Wohnsitz der Parteien bestimmt sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 10 Abs. 2 ZPO). Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, an welchem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Massgebend ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen; dieser befindet sich normalerweise am Wohnort, wo man schläft, die Freizeit verbringt und wo sich die persönlichen Effekten befinden (vgl. Staehelin, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage, Basel 2014, Art. 23 N 6). Die Berufungsbeklagte hat sich unbestritten am 21. März 2014 per 16. März 2014 bei der Einwohnerkontrolle in Basel angemeldet (Niederlassungsausweis, Beilage 9 an der Verhandlung vom 13. November 2014). Sie hat zunächst bei einer Freundin an der [...] in [] Basel gewohnt, was übrigens der Berufungskläger selber in seiner Eingabe vom 15. Juli 2014 explizit festhält. Am 24. Oktober 2014 hat sie per 16. November 2014 (im Mietvertrag versehentlich auf 16. November 2015 datiert) einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung an der [...], [] Basel, abgeschlossen (Beilage 7 zur Eingabe vom 30. Oktober 2014). Die Ernsthaftigkeit der Wohnsitznahme wird durch die Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse Basel-Stadt und bei der Sozialhilfe Basel-Stadt am 22. Juli 2014 erhärtet (Beilagen 3■6 zur Eingabe vom 30. Oktober 2014). Die Berufungsbeklagte hatte somit zum Zeitpunkt, als sie ihr Eheschutzgesuch einreichte (18. Juni 2014), Wohnsitz im Sinne des Art. 23 Abs. 1 ZGB, in Basel, wo sie sich seit dem 16. März 2014 mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält.

Dass die Berufungsbeklagte sich auch nach ihrer Wohnsitznahme in Basel im März 2014 noch gelegentlich, und so offenbar auch am Sonntag, den 20. Juli 2014, in der Liegenschaft

in F-[...] aufgehalten hat, etwa um dort Unterhaltsarbeiten durchzuführen, und bei dieser Gelegenheit einen Kuchen genossen hat, und dass das Haus im Juli 2014 noch möbliert war, ändert, wie die Vorinstanz (Entscheid E. 1.3) richtig festhält, nichts an der Tatsache ihrer Wohnsitznahme in Basel per 16. März 2014. Ein Verbleib der Berufungsbeklagten im grossen Einfamilienhaus in F-[...] wäre angesichts der Trennung und der damit verbundenen persönlichen und finanziellen Situation im Übrigen ohnehin nicht mehr realistisch gewesen.

2.3.3 Der Berufungskläger moniert auch eine Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem. Diese Rüge ist unbegründet. Der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz (insbesondere des Strafverfahrensrechts) ne bis in idem (vgl. Art. 8 Abs. 1 BV, Art. 11 StPO, Art.

E. 4

Die Berufung erweist sich nach dem Ausgeführten als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■ zu tragen. Der Berufungsbeklagten sind im Berufungsverfahren keine Vertretungskosten entstanden, da auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet wurde. Dementsprechend schuldet ihr der Berufungskläger für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.